

**Technische Universität Dresden**  
**Fakultät Sprach- Literatur- und Kulturwissenschaften**  
**Habilitationsordnung**

Vom 30.01.2011

Aufgrund von §§ 41 und 88 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377), hat der Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dresden die nachstehende Habilitationsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Habilitation
- § 2 Habilitationskommission
- § 3 Habilitationsausschuss
- § 4 Voraussetzungen für die Habilitation
- § 5 Habilitationsleistungen
- § 6 Habilitationsgesuch
- § 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 8 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 9 Annahme und Ablehnung der Habilitationsschrift
- § 10 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 11 Probevorlesung
- § 12 Vollzug der Habilitation
- § 13 Titellehre
- § 14 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 15 Umhabilitierung
- § 16 Wiederholung des Habilitationsverfahrens
- § 17 Entzug der Habilitation
- § 18 Negativentscheidungen
- § 19 Akteneinsicht
- § 20 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

## **§ 1 Habilitation**

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt.

(2) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird dem Bewerber der akademische Grad eines habilitierten Doktors der Philosophie verliehen. Der Doktorgrad wird um den Zusatz „habil.“ ergänzt. Die erfolgreiche Habilitation berechtigt den Bewerber darüber hinaus, statt des nach Satz 1 und 2 verliehenen akademischen Grades alternativ den Doktorgrad mit dem gesetzlich vorgesehenen Titel „Privatdozent“ (PD) zu führen.

(3) Die Habilitation ist nur möglich, wenn das gewählte Fach oder Fachgebiet an der Fakultät durch mindestens einen hauptberuflich tätigen Hochschullehrer vertreten wird und sich ein das Fach oder Fachgebiet vertretender Hochschullehrer der Fakultät zur Begutachtung der Habilitationsschrift bereit erklärt.

(4) Fällt ein Habilitationsverfahren in die Sachkompetenz mehrerer Fakultäten der Technischen Universität Dresden, kann durch übereinstimmenden Beschluss dieser Fakultäten eine gemeinsame Habilitationskommission gebildet werden.

## **§ 2 Habitationskommission**

(1) Zur Durchführung des Habilitationsverfahrens wird vom Erweiterten Fakultätsrat eine Habilitationskommission eingesetzt. Ihr gehören der Dekan, vier weitere an der Fakultät hauptamtliche Hochschullehrer oder Habilitierte der Fakultät, bis zu drei kooptierte Professoren oder Habilitierte aus anderen Fakultäten der Technischen Universität Dresden und die drei Gutachter der Habilitationsschrift an. Die Habilitierten müssen hauptberuflich an der Technischen Universität Dresden tätig sein. Für die Gutachter gilt § 8 Abs. 1. Den Vorsitz führt der Dekan. Er kann den Vorsitz an den Prodekan oder den Studiendekan übertragen. Der Vorsitzende kann nicht zugleich Gutachter der Habilitationsschrift sein.

(2) Mitglieder der Habilitationskommission, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Beratungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich.

(3) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Kommission.

(4) Über die Beratungen der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

### **§ 3**

#### **Habilitationsausschuss**

(1) Der Habilitationsausschuss ist einzuberufen, wenn die Habilitationskommission bei der Bewertung einer der Habilitationsleistungen zu keinem Ergebnis kommt, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder der Habilitationskommission die Einberufung beantragen. Mit seiner Einberufung übernimmt er im gesamten weiteren Habilitationsverfahren bis zu dessen Abschluss die Aufgaben der Habilitationskommission. Die maßgeblichen Regelungen dieser Ordnung gelten in diesem Fall für den Habilitationsausschuss entsprechend.

(2) Dem Habilitationsausschuss gehören die an der Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und Habilitierten an.

(3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der an der Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(4) Im Übrigen gilt § 2 entsprechend.

### **§ 4**

#### **Voraussetzungen für die Habilitation**

(1) Zur Habilitation wird zugelassen, wer

1. den Grad eines Doktors der Philosophie einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule besitzt und
2. in der Regel mehrere Jahre wissenschaftlich in Forschung und Lehre tätig war..

(2) Auf Antrag des Bewerbers kann vom Fakultätsrat ein anderer Doktorgrad oder ein gleichwertiger Grad einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation anerkannt werden. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, dass der Bewerber zu seiner Führung in der Bundesrepublik Deutschland nach den gesetzlichen Vorschriften befugt ist.

### **§ 5**

#### **Habilitationsleistungen**

(1) Für die Habilitation müssen eine Habilitationsschrift, ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (Kolloquium) und eine Probevorlesung erfolgreich erbracht werden.

(2) Die Habilitationsschrift muss in dem Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung verliehen werden soll, eine selbstständige wissenschaftliche Leistung darstellen, neue wissenschaftlich wertvolle Erkenntnisse enthalten und sich wesentlich von der Dissertation unterscheiden. Sie muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Wenn die Begutachtung sichergestellt ist, kann der Fakultätsrat in anderer Sprache abgefasste Arbeiten zulassen. In besonderen Ausnahmefällen können statt der Habilitationsschrift als Monographie mehrere wissenschaftliche Schriften, die einer Habilitationsschrift gleichwertig sind, vorgelegt werden (kumulative Habilitation).

(3) Der wissenschaftliche Vortrag darf sich nicht auf den Themenbereich der Habilitationsschrift erstrecken und soll eine grundlegende Problemstellung des Faches oder Fachgebietes behandeln, in dem die Habilitation angestrebt wird. In ihm sowie im anschließenden Kolloquium ist die Fähigkeit unter Beweis zu stellen, das Habitationsfach in angemessener Breite vertreten zu können.

(4) Die Probevorlesung soll einen grundlegenden Gegenstandsbereich des Habitationsfaches behandeln und darf sich nicht auf die Themen der Habilitationsschrift oder des wissenschaftlichen Vortrages erstrecken. In ihr ist vor allem die Fähigkeit unter Beweis zu stellen, Studierenden eine komplexe Thematik gut darlegen zu können.

## **§ 6 Habitationsgesuch**

(1) Das Habitationsverfahren wird auf schriftlichen Antrag des Bewerbers (Habitationsgesuch) eröffnet. Das Habitationsgesuch ist mit Angabe des Faches oder Fachgebietes, für welches die Lehrbefähigung erlangt werden soll, an den Dekan zu richten.

(2) Dem Habitationsgesuch sind beizufügen:

1. die Habilitationsschrift,
2. eine höchstens dreiseitige Zusammenfassung der Habilitationsschrift,
3. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber die Habilitationsschrift selbstständig angefertigt hat, und eine Erklärung, worauf sich bei gemeinschaftlichen Arbeiten die Mitarbeit des Bewerbers erstreckt,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers unter Beifügung von Belegexemplaren oder Kopien,
5. ein Lebenslauf, der über den persönlichen und beruflichen Werdegang Auskunft gibt,
6. eine Darstellung der bisherigen akademischen Lehrtätigkeit,
7. die Promotionsurkunde,
8. eine Erklärung über etwaige frühere Habitationsversuche an anderen Hochschulen und über deren Ergebnisse,
9. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag und für die Probevorlesung und
10. eine Erklärung, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde.

Die Themenvorschläge nach Nummer 10 kann der Bewerber bis zur Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift ändern. Dem Habitationsgesuch kann auch ein Vorschlag für drei mögliche Gutachter beigefügt werden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

(3) Die Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber unterschrieben autorisiert sein; die Promotionsurkunde ist als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen. Die Unterlagen gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 5 sind in fünffacher Ausfertigung beizufügen. Alle Unterlagen müssen darüber hinaus in elektronischer Form eingereicht werden. Die eingereichten Unterlagen werden Bestandteil der Habitationsakte. Dies betrifft nicht Sonderdrucke und Publikationen.

(4) Der Bewerber kann sein Habitationsgesuch bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift zurückziehen.

## **§ 7**

### **Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

(1) Der Dekan prüft die fachliche Zuständigkeit der Fakultät sowie die Vollständigkeit und Gültigkeit der eingereichten Unterlagen. Der Fakultätsrat entscheidet über die Zulassung zur Habilitation und eröffnet das Habilitationsverfahren.

(2) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens wird versagt, wenn

1. die in § 1 Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. die mit dem Habilitationsgesuch einzureichenden Unterlagen unvollständig sind,
4. der Bewerber an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist,
5. der Bewerber ein Habilitationsverfahren wiederholt nicht bestanden hat,
6. die Voraussetzungen für die Entziehung eines akademischen Grades oder für das Verbot, als Hochschullehrer tätig zu sein, vorliegen.

(3) Nach Eröffnung des Verfahrens setzt der Fakultätsrat die Habilitationskommission ein. Der Dekan teilt dem Bewerber die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die Zusammensetzung der Habilitationskommission unter Angabe der bestellten Gutachter unverzüglich schriftlich mit. Darüber hinaus sind alle Hochschullehrer der Fakultät schriftlich über die Eröffnung des Verfahrens unter Beifügung der vom Bewerber eingereichten Kurzfassung zu informieren.

(4) Der Dekan und die Habilitationskommission sorgen für einen zügigen Ablauf des Verfahrens. Im Regelfall sollen zwischen dem Habilitationsgesuch und dem Vollzug der Habilitation nicht mehr als sechs Monate liegen.

## **§ 8**

### **Begutachtung der Habilitationsschrift**

(1) Die Habilitationsschrift ist durch drei Gutachter zu bewerten. Die Gutachter müssen hauptamtliche Hochschullehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule sein. Ein Gutachter soll nicht der Technischen Universität Dresden angehören.

(2) Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten zu erstellen. Wird diese Frist von einem Gutachter deutlich überschritten, kann der erweiterte Fakultätsrat einen neuen Gutachter bestellen. Die Gutachten müssen einen eindeutigen Entscheidungsvorschlag zur Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Arbeit als Habilitationsschrift beinhalten.

(3) Nach dem Eingang der Gutachten werden die Habilitationsschrift und die Gutachten allen Mitgliedern der Habilitationskommission sowie den anderen Hochschullehrern und den an der Fakultät hauptamtlich tätigen Habilitierten durch Auslegung zur Einsichtnahme für die Dauer von in der Regel drei Wochen zugänglich gemacht. Sie werden darüber schriftlich informiert. Sie haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen.

## **§ 9**

### **Annahme und Ablehnung der Habilitationsschrift**

Die Habilitationskommission entscheidet unter Berücksichtigung der Gutachten über die Annahme der Habilitationsschrift. Kommen die Gutachten nicht zu einer übereinstimmenden Empfehlung oder wird von einer übereinstimmenden Empfehlung der Gutachten abgewichen, muss die Entscheidung schriftlich begründet werden. Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren beendet. Für die Wiederholung des Verfahrens gilt § 16 der Ordnung. Wird das Habilitationsverfahren wiederholt, entscheidet die Habilitationskommission darüber, ob eine überarbeitete Version der Habilitationsschrift eingereicht werden kann oder eine neue Habilitationsschrift vorzulegen ist. Die Bekanntgabe der Ablehnung erfolgt gemäß § 18 der Ordnung.

## **§ 10**

### **Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium**

(1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift legt die Habilitationskommission den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium fest und wählt aus den Vorschlägen des Bewerbers das Vortragsthema aus. Die Habilitationskommission kann ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin lädt der Dekan den Bewerber zum wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium ein und teilt ihm das Thema mit. Gleichzeitig lädt der Vorsitzende die Mitglieder der Habilitationskommission und des Habilitationsausschusses schriftlich ein. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Diskussion teilzunehmen. Im Übrigen sind Vortrag und Kolloquium fakultätsöffentlich.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag dauert 30 Minuten. Vortrag und Kolloquium sollen zusammen eine Zeitdauer von 90 Minuten nicht überschreiten. Das Thema des wissenschaftlichen Vortrags bildet den Schwerpunkt des Kolloquiums.

(4) Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium werden von der Habilitationskommission zusammenfassend bewertet. Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe finden unmittelbar nach dem Kolloquium statt. Das Ergebnis gibt der Dekan dem Bewerber im Anschluss und in Anwesenheit der Habilitationskommission bekannt. Wird das Ergebnis für ausreichend erachtet, legt die Habilitationskommission zugleich den Termin und das Thema der Probevorlesung fest.

(5) Wird das Ergebnis für nicht ausreichend erachtet, können wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium frühestens nach drei, spätestens aber nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Die Habilitationskommission wählt dafür aus den eingereichten Vorschlägen des Bewerbers ein anderes Thema aus. Wird auch die Wiederholung für nicht ausreichend erachtet, stellt die Habilitationskommission fest, dass das Habilitationsverfahren beendet ist.

## **§ 11 Probevorlesung**

(1) Die Probevorlesung dauert 45 Minuten.

(2) Die Probevorlesung ist universitätsöffentlich. Die Terminierung der Probevorlesung muss die Herstellung einer ausreichenden Universitätsöffentlichkeit ermöglichen.

(3) § 10 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 5 gelten entsprechend. Vor der Beschlussfassung über das Ergebnis der Probevorlesung ist den Studierenden vom Vorsitzenden der Habilitationskommission in geeigneter Weise die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 12 Vollzug der Habilitation**

(1) Hat der Bewerber alle Habilitationsleistungen erfolgreich erbracht, beschließt die Habilitationskommission über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens. In dem Beschluss wird das Fach oder Fachgebiet bezeichnet, für welches die Lehrbefähigung erlangt worden ist.

(2) Der Bewerber erhält eine Urkunde über die Habilitation und die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors der Philosophie. In der Urkunde sind zu nennen:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Habilitierten,
2. der verliehene akademische Grad,
3. das Thema der Habilitationsschrift,
4. das Fach oder Fachgebiet, für welches die Lehrbefähigung erlangt worden ist,
5. das Datum des Beschlusses der Habilitationskommission über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens nach Absatz 1,
6. die Unterschriften des Rektors und des Dekans und
7. das Siegel der Technischen Universität Dresden.

Der Bewerber erhält außerdem eine schriftliche Mitteilung des Rektors über die Berechtigung nach § 1 Abs. 2 Satz 3.

## **§ 13 Titellehre**

Nach dem Vollzug der Habilitation ist der Habilitierte berechtigt und verpflichtet, an der Fakultät Lehre im Umfang von in der Regel 2 SWS zu halten (sog. Titellehre). Ein Verstoß hiergegen kann den Entzug der Habilitation zur Folge haben. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat.

## **§ 14 Erweiterung der Lehrbefähigung**

Auf Antrag kann eine in einem früheren Habilitationsverfahren erteilte Lehrbefähigung ergänzt oder erweitert werden. Der Antragsteller hat seine besondere Befähigung für Forschung und Lehre in dem erweiterten oder neuen Fachgebiet durch wissenschaftliche Ver-

öffentlichungen nachzuweisen. Für die Begutachtung der Veröffentlichungen und die Beschlussfassung durch die Habilitationskommission gelten §§ 8 bis 11 entsprechend.

### **§ 15 Umhabilitierung**

Wer bereits an einer anderen Universität erfolgreich habilitiert ist, kann an der Fakultät einen Antrag auf Umhabilitierung stellen. Die Habilitationskommission entscheidet in den Fällen der Umhabilitierung auf der Grundlage der Habilitationsschrift und der Gutachten aus dem bereits erfolgreich absolvierten Habilitationsverfahren. Kolloquium und Probevorlesung entfallen. Im Übrigen gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

### **§ 16 Wiederholung des Habilitationsverfahrens**

Hat ein Habilitationsverfahren nicht zur Habilitation geführt, so kann ein erneutes Gesuch frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Die Wiederholung des Verfahrens ist nur einmal möglich. Für das Wiederholungsverfahren ist eine neue Habilitationskommission nach § 2 der Ordnung einzusetzen.

### **§ 17 Entzug der Habilitation**

(1) Der Entzug der Habilitation richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch Täuschung erlangt oder sich im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Habilitationskommission die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, dass das Habilitationsverfahren erfolglos beendet ist.

### **§ 18 Negativentscheidungen**

Belastende Entscheidungen nach dieser Ordnung werden durch schriftlichen Bescheid des Dekans bekannt gegeben, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Widerspruchsbehörde im Verfahren ist der Fakultätsrat.

### **§ 19 Akteneinsicht**

Innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Habilitationsverfahrens ist dem Habilitanden auf Antrag Einsicht in die Habilitationsunterlagen zu gewähren.

**§ 20**  
**In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften**

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit ihrem In-Kraft-Treten tritt die Habilitationsordnung der Fakultät vom 12. Juli 2001 außer Kraft.

(2) Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften fortgeführt, es sei denn, dass der Bewerber die Fortführung nach dieser Habilitationsordnung beantragt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 15.12.2010 und der Genehmigung des Rektorats vom 11.01.2011.

Dresden, 30.01.2011

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen